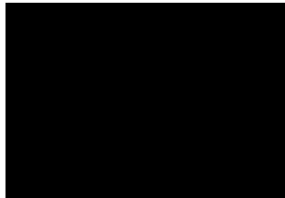




Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn




HAUSANSCHRIFT
TELEFON
FAX
E-MAIL
INTERNET
GESCHÄFTSZEICHEN

DATUM 26. Januar 2022

Ausschließlich per E-Mail



Betreff

Sehr geehrt 

mit E-Mail vom 05.01.2022 beantragten Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Auskunft über

- 1) einen Schriftverkehr und betreffende Dokumente zu Gesprächen, die das BMEL mit dem BfN bzw. BMUV seit dem 01.01.2020 zur Genehmigung eines Nützlings, der Samurai-Wespe, geführt hat.
- 2) Zusätzlich stellten Sie eine Frage zur Erstellung einer Nützlingsverordnung und fragten, warum der Naturschutz über den Einsatz eines aktuell als nicht etablierten Art geltenden Insektes (Samurai-Wespe – *Trissolcus japonicus*) entscheidet.

Über Ihren Antrag unter 1) entscheide ich nach §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 12 Absatz 1 UIG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Das Umweltinformationsgesetz gewährt nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG zwar grundsätzlich jeder Person einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen gegenüber bestimmten informationspflichtigen Stellen (§ 2 Absatz 1 UIG), ohne dass ein rechtliches Interesse dargelegt werden muss. Voraussetzung ist allerdings, dass die informationspflichtige Stelle tatsächlich

über die begehrten Umweltinformationen verfügt (§ 2 Absatz 4 UIG). Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

Vorliegend haben Sie um einen Schriftverkehr und betreffende Dokumente zu Gesprächen gebeten, die das BMEL mit dem BfN bzw. BMUV seit dem 01.01.2020 zur Genehmigung eines Nützlings, der Samurai-Wespe, geführt haben soll. Dabei handelt es sich um Umweltinformationen gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 UIG.

Nach § 2 Absatz 4 UIG ist der Antrag abzulehnen, da keine diesbezüglichen direkten Gespräche mit dem BfN bzw. BMUV stattgefunden haben. Das BMEL hat mit dem BfN bzw. BMUV für die Genehmigung der Samurai-Wespe als Nützlich keine direkten Gespräche im angefragten Zeitraum geführt. Im Rahmen der Arbeitsgruppe („Pflanzenschutz und Biodiversität“) des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) wurde die Thematik angesprochen. Für weitergehende Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an die Arbeitsgruppe unter <https://www.nap-pflanzenschutz.de/service/kontakt>. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung sieht das UIG nicht vor.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem UIG (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Bei Ihrem Antrag unter 2) handelt es sich nicht um einen Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz, da nicht nach Umweltinformationen gefragt wird, sondern eine inhaltliche Sachauskunft begehrt wird. Ihr Antrag unter 2) wird daher als Bürgeranfrage bewertet und beantwortet, nicht jedoch als UIG-Antrag beschieden.

Zu der von Ihnen gestellten Frage möchte Ihnen daher gerne folgende Informationen zukommen lassen:

Das Pflanzenschutzgesetz enthält in § 6 Abs. 1 eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, die ein Genehmigungsverfahren für den Einsatz von Nützlingen ermöglicht. Von dieser Ermächtigung wurde vom BMEL nicht Gebrauch gemacht, da bisher keine fachliche Notwendigkeit bestand. Derzeit wird durch die Europäische Kommission eine Übersicht der in

den Mitgliedsstaaten vorhandenen Regeln zur Nützlingsthematik erstellt, da diese in der EU nicht harmonisiert geregelt ist. Der Bericht der KOM wurde zum 31. Dezember 2022 erbeten.

Zu Ihrer Frage nach der Entscheidung eines Einsatzes eines aktuell als nicht etablierten Art geltenden Insektes durch den Naturschutz ist folgender Sachstand zu konstatieren: Ein entscheidendes Thema bei einer beabsichtigten Freisetzung ist, ob Gegenspieler auch die heimische Fauna schädigen können. Dies ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Es stellt an die Freisetzung gebietsfremder Arten strenge Anforderungen. Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG ist die Genehmigung zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist; zuständig für diese Bewertung ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Ich hoffe, dass Ihre Fragen damit beantwortet sind und sich ein förmlicher Bescheid zu Ihrem Antrag unter 2), der aus den o. g. Gründen abzulehnen wäre, erübrigt. Sofern Sie es wünschen, können Sie gleichwohl einen solchen Bescheid erhalten, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

